

## **Leserbrief von T. Bartsch, erschienen in der Walsroder Zeitung am 06.09.2019**

Zu dem Artikel „Sorgen um Lärm und Grundwasser“ möchte ich mich als Mitglied der Bürgerinitiative Krelingen/Westenholz wie folgt ergänzend und klärend äußern:

Der Landkreis Heidekreis hat auf Antrag der Jägerschaft der Schießstand Krelingen gGmbH die genehmigte maximale Schusszahl von ursprünglich 300.000 pro Jahr deutlich erhöht: Erlaubt sind jetzt, wie der BI vom Landkreis bestätigt wurde, 16.000 Schuss pro Tag – das sind ca. 5,8 Millionen Schuss im Jahr. Dies bedeutet nahezu eine „Verzwanzigfachung“.

Wenn Herr Sartoris darauf verweist, dass im Jahr 2018 654.000 Schuss abgegeben worden seien, bedeutet dies doch, dass im letzten Jahr das seinerzeit erlaubte Maximum bereits um mehr als das Doppelte überschritten wurde! Dass lärmbelastete Bürgerinnen und Bürger dies gleichsam als eine zu vernachlässigende Größe betrachten sollen, zeigt eine unselige Relationsverschiebung zu Lasten der Lärmbetroffenen im Bewusstsein der Lärmverantwortlichen. Wenngleich nach Auskunft des Landkreises eine bauliche Erweiterung der Anlage unter den gegebenen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht genehmigungsfähig sei, gehe ich davon aus, dass das quantitativ Machbare geschehen wird und daher der Schießbetrieb im Rahmen des räumlich Möglichen jederzeit sehr deutlich expandieren kann.

Das Gesamtbild der Anlage legt den Eindruck nahe: Im Vordergrund stehen nicht das im Allgemeininteresse liegende jagdliche Ausbildungs- und Übungsschießen, sondern von Jägern und Sportschützen betriebene schießsportliche Aktivitäten (z. B. Wettkämpfe, Meisterschaften). Dieser Eindruck wird verstärkt durch Internet-Recherchen (Nutzung der Anlage durch zahlreiche Schießsport-Vereine / jagdsportliche Veranstaltungen), die Tatsache der beantragten und genehmigten Schusszahlerhöhung und dadurch, dass als „Zweck der Gesellschaft“ die Förderung des Sportschießens / jagdlichen Sportschießens definiert ist.

Was also hat die Schießstand Krelingen gGmbH (und auch den Landkreis) zu dieser Erhöhung der erlaubten Schusszahl veranlasst? Warum überwiegt das in der realen Jagd (Niederwild) wenig bedeutsame, aber schießsportlich umso attraktivere Wurfscheibenschießen in überdeutlichem Ausmaß das jagdrelevante Kugelschießen? Die BI geht davon aus, dass die Schießstand Krelingen gGmbH ein Schießsportzentrum etablieren will bzw. bereits etabliert. Dies wäre jedoch mit dem Status der Privilegierung, d.h. mit entsprechenden Bestimmungen im Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) nicht vereinbar und folglich rechtswidrig: Sportschießen und Jagdsportschießen bedeuten nach einem Urteil des OVG Schleswig-Holstein, das durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde und damit selbstredend bundesweite Bedeutung hat, kein überwiegendes allgemeines Interesse. Dieses gilt jedoch als Hauptkriterium und Voraussetzung der Privilegierungsfähigkeit. Daher muss im Gesamtbild eines privilegierungsfähigen Schießstandes eindeutig das im Allgemeininteresse liegende jagdliche Ausbildungs- und Übungsschießen überwiegen.

Es müsste also das schusszahlbezogene Mengenverhältnis dargelegt werden zwischen privilegierungsfähigem jagdlichen Ausbildungs- und Übungsschießen einerseits und nicht privilegierungsfähigem Sportschießen, Jagdsportschießen und sonstigem Freizeitschießen andererseits. Der Landkreis hat jedoch in seiner Auswertung des Schießbuches 2018 der Schießstand Krelingen gGmbH und seiner diesbezüglichen Korrespondenz mit der BI das nicht privilegierungsfähige Jagdsportschießen offensichtlich dem prozentualen Anteil privilegierungsfähiger Aktivitäten zugeordnet, so dass diese unter dem Strich überwiegen. Dieses aus Sicht der BI falsche Ergebnis kann als Beurteilungsgrundlage zu einem Etikettenschwindel führen: Ein im Außenbereich als rechtswidrig geltendes Schießsportzentrum darf dann als Jäger-Schießstand betrieben werden.

Ein weiteres Anliegen der BI: Der Schießplatz ist mit Blei, Arsen und Antimon kontaminiert. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz hätten von vornherein, also während der gesamten Betriebsdauer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen. Warum ist dies nicht geschehen? Warum verordnet der Landkreis angesichts der bestehenden Kontamination keine Sofortmaßnahmen? Warum darf offenkundig weiterhin bis zur angestrebten Sanierung ungehindert und ungemindert geschossen werden?

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass sich die BI in keiner Weise gegen Jäger richtet.

Sie müssen aus Gründen der Sicherheit und Waidgerechtigkeit regelmäßig üben können.

Die BI wendet sich jedoch gegen die Einrichtung eines Schießsportzentrums, das dem bedeutsamen jagdlichen Ausbildungs- und Übungsschießen und damit der Jagd insgesamt (auch ihrem Ethos und Ruf) eine untergeordnete Position zuweisen würde bzw. bereits zuweist. Ebenso appelliert die BI an die Pflicht aller Verantwortlichen zur Abwehr einer vermeidbaren Kontamination.

Thomas Bartsch